



HESSISCHER LANDTAG

21. 06. 2007

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in Hessen (Hessisches Krankenhausgesetz 2002 - HKHG)

A. Problem

Im Vergleich zu anderen Ländern ist in Deutschland die Zahl der Infektionen im Krankenhaus relativ hoch. Seit Jahren wird daher mehr Verbindlichkeit in der Organisation, Durchführung und Kontrolle von Maßnahmen der Krankenhaushygiene angestrebt.

Das hessische Krankenhausgesetz regelt in § 10 die Krankenhaushygiene. Abs. 1 verpflichtet die Krankenhäuser, das Hygienemanagement entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zu organisieren.

Zu der in Abs. 2 vorgesehenen Vereinbarung des Landeskrankenhausausschusses ist es nicht - wie vorgesehen - innerhalb der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten des HKG gekommen. Das Gesundheitsministerium machte auch nicht von dem für diesen Fall vorgesehenem Erlass einer Rechtsverordnung Gebrauch.

Im Landeskrankenhausausschuss nach § 21 Absatz 2 sind bisher nur die Leistungsanbieter und Kostenträger im Krankenhausbereich, nicht aber der Verbraucherschutz und die Patientenvertretung berücksichtigt.

Die Salmonellen-Infektionen im Klinikum Fulda und im Heilig-Geist-Seniorenheim legten Defizite in Krisen-Management verschiedenster Verantwortlicher nahe. Hier gilt es, das Risiko für Patienten und Beschäftigte in der Zukunft zu reduzieren. Insbesondere die Zusammenarbeit von Krankenhaushygiene und Lebensmittelkontrolle bedarf offensichtlich einer generellen Regelung und übergeordneter Fachaufsicht.

Durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz, das am 1. April 2007 in Kraft trat, wird Krankenhäusern ab 2008 ein sogenannter "Sanierungsbeitrag" abverlangt. Es ist nicht auszuschließen, dass von Einsparungen im Krankenhausbereich vor allem präventive Maßnahmen, u.a. die Krankenhaushygiene, betroffen sein könnten.

B. Lösung

Der Landeskrankenhausausschuss wird um die hessische Verbraucherzentrale sowie eine Patientenvertreterin oder einen Patientenvertreter erweitert.

Das Gesundheitsministerium strebt eine Vereinbarung zur Krankenhaushygiene innerhalb von sechs Monaten an. Sollte es in diesem Zeitraum nicht gelingen, eine solche Vereinbarung zu schließen, hat das Gesundheitsministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, die Organisation und Zuständigkeiten der Krankenhaushygiene verbindlich vorschreibt.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

Evtl. mehr durch zusätzliche Aufgaben der Fachaufsicht.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in Hessen
(Hessisches Krankenhausgesetz 2002 - HKHG)**

Vom

Artikel 1

Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Krankenhauswesens in Hessen (Hessisches Krankenhausgesetz 2002 - HKHG) vom 6. November 2002 (GVBl. I S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 736), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Kommt die Vereinbarung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zustande, erlässt die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister eine Rechtsverordnung."
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Rechtsverordnung regelt u.a. Maßnahmen zur Vermeidung, Bekämpfung und Erfassung von Krankenhausinfektionen, den Umfang der Beratung durch Krankenhaushygieniker, die Aufgaben, Zusammensetzung und Einrichtung von Hygienekommissionen, die Beschäftigung und das Tätigkeitsfeld von Hygienefachkräften, Fort- und Weiterbildung von Krankenhauspersonal sowie ggf. weitere Maßnahmen des Hygienemanagements."
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte "sowie einer Vereinbarung oder Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 2" angefügt.
 - b) In § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 7 und Nr. 8 angefügt:
 - "7. die Verbraucherzentrale Hessen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter,
 8. eine Patientenvertreterin oder ein Patientenvertreter."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemein**

Die bisher in § 10 Abs. 2 vorgesehene Vereinbarung bzw. Rechtsverordnung zur Krankenhaushygiene liegt nicht vor. Aus § 10 Abs. 1 wurde bisher eine Verpflichtung der Krankenhäuser abgeleitet, entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts die Krankenhaushygiene zu organisieren.

Die Salmonellen-Infektion im Klinikum Fulda und im Heilig-Geist-Seniorenheim mit über 270 infizierten Mitarbeitern und Patienten hat die Notwendigkeit verbindlicher Hygieneorganisation auf Ebene des Krankenhauses, zwischen Kreisgesundheitsamt und Lebensmittelkontrolle und hinsichtlich einer übergeordneten fachlichen Zuständigkeit des Gesundheitsministeriums deutlich gemacht.

Der Verbraucherschutz und die Patientenrechte sollen gestärkt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 10 Abs. 2:

Die zuständige Ministerin und der Landeskrankenhausausschuss werden aufgefordert, für alle Krankenhäuser geltende Hygienevorschriften innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes verbindlich zu vereinbaren. Sollte es nicht zu einer solchen Vereinbarung kommen, hat die Gesundheitsministerin oder der Gesundheitsminister eine Rechtsverordnung zur Regelung der Hygienevorschriften zu erlassen.

Zu § 21 Abs. 1 Nr. 3:

Der § 10 Abs. 2 wird hier ausdrücklich als vom Landeskrankenhausausschuss zu behandelnde Angelegenheit erwähnt.

Zu § 21 Abs. 2:

Um Verbraucherschutz und die Interessenvertretung von Patienten und Patientinnen im Landeskrankenhausausschuß zu gewährleisten, werden zusätzlich zu den bisherigen Mitgliedern eine Vertreterin oder ein Vertreter der hessischen Verbraucherzentrale sowie eine Patientenvertreterin oder ein Patientenvertreter als vollwertige Mitglieder berufen.

Wiesbaden, 19. Juni 2007

Der Fraktionsvorsitzende:
Tarek Al-Wazir